S T A D T B L E C K E D E
Der Bürgermeister

Stadt Bleckede Postfach 110 21352 Bleckede

Landkreis Lüneburg
Regionalplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

Ihr Ansprechpartner
Nadine Rohn
Unser Aktenzeichen
III/1 61 13 02

Tel: 0 58 52 / 977 - 36
Mail: nadine.rohn@bleckede.de
Fax: 0 58 52 / 977 - 99

Bleckede, den 14.04.2023

Stellungnahme der Stadt Bleckede zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Lüneburg

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrte Mitglieder des Kreistags,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die im Betreff genannte Beteiligung und gebe für die Stadt Bleckede folgende Stellungnahme ab. Vorab weise ich darauf hin, dass ich die zwingende Notwendigkeit sehe, dass Sie sich als Vertreter der Regionalplanung – außerhalb dieses Beteiligungsverfahrens und somit vor dem möglichen Beginn eines zweiten Beteiligungsverfahrens – mit mir als Vertreter der Stadt Bleckede zu bestimmten wesentlichen Fragstellungen nochmals verständigen. Ich sehe insbesondere bei Themen wie Gewerbe- und Siedlungsentwicklung Nachbesserungsbedarf und erachte die Planungen rund um die Ausweisung der Vorrangstandorte für Windenergie als Abstimmungsbedürftig. Insbesondere der letzte Themenpunkt wird in der Bevölkerung – nachvollziehbar und verständlicherweise -, sehr kritisch gesehen und somit verlieren Sie als Raumordnungsbehörde an dieser Stelle die Akzeptanz für dieses Themenfeld. Gleichwohl sehe ich als Vertreter der Stadt Bleckede natürlich auch die übergeordneten Zwänge, denen Sie unterworfen sind, losgelöst davon halte ich eine wesentlich engere und offenere Beteiligung mit der Möglichkeit Kompromisslösungen zu erarbeiten für mich als Vertreter der Stadt Bleckede für notwendig.

Nunmehr möchte ich inhaltlich einsteigen. Vorweg merke ich kritisch an, dass die auf der Online-Beteiligungsplattform BO.PLUS verfügbare zeichnerische Darstellung des Entwurfes des RROP schwer lesbar und damit auch schwer auswertbar war. Zum einen standen ein begrenzter Fensterausschnitt sowie ein ungenügender Zoomfaktor zur Verfügung. Auch im Download war die zeichnerische Darstellung aufgrund des zu großen Datenvolumens kaum parzellenscharf handhabbar. Um veränderte Darstellungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des bisher wirksamen mit dem Entwurf des geplanten RROP vergleichen zu können, ist die differenzierte Einblendung einzelner thematischer Layer wünschenswert und nötig. Ich bitte diese Hinweise und Anmerkungen für das nächste Beteiligungserfahren zu berücksichtigen.

Zudem sind die grün dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiet zu Natur und Landschaft sowie Erholung schwer zu differenzieren, da die Grüntöne nahezu gleich sind und eine Unterscheidung kaum möglich machen.

Allgemeine Siedlungsentwicklung (2.1.1)
Gemäß 2.1.1. 01 sollen in der Siedlungsstruktur gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnahe Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.

Aus dem LROP wird dazu zitiert: „Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden (02).“

In der Begründung auf Seite 49 werden die kleineren dörflich geprägten ländlichen Siedlungen im Landkreis beschrieben. Es werden die gewachsenen historischen Ortsstrukturen und eine typische Gemengelage unterschiedlicher Funktionen beschrieben. Dabei wird auch ausgeführt „Charakterisiert wird diese Gemengelage ferner durch ländliche Wohnnutzungen und Naherholung.“ Es wird die Aussage getroffen, dass „diese Strukturen maßvoll weiterentwickelt und eine Überprägung durch ortsuntypische Gebäude und städtebauliche Strukturen verhindert werden sollen.“

Die Stadt Bleckede vertritt die Auffassung, dass die vorab aufgeführten Grundsätze der Raumordnung eine angemessene Grundlage bieten, um den Ortsteil Bleckeder Moor, der bisher als Sondergebiet „Wohnen und Erholen“ festgesetzt ist und einen eigenen Ortsteil darstellt, im Sinne der Innenentwicklung angepasst und in ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden kann.

Zu berücksichtigen ist, dass der Ortsteil in das ÖPNV-Netz eingebunden ist. Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Landkreis Lüneburg in seiner Grundsatzausrichtung, die auch politischer Konsens ist, eine möglichst homogene Siedlungsentwicklung im Kreisgebiet anstrebt und demzufolge auch die heterogenen Strukturen in der bestehenden Besiedlung zur Kenntnis nimmt und demzufolge daran ausgerichtete Festsetzungen vollzieht.

Wohnbauliche Entwicklung (RROP 2.1.2)
Die Stadt Bleckede als Einheitsgemeinde verfügt lediglich über das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Bleckede, dem als Zentraler Ort ergänzende Funktion zur Deckung des Wohnungsbedarfs und zur Sicherung der Daseinsvorsorge im Landkreis Lüneburg zugewiesen wird. In der Einheitsgemeinde Bleckede werden allen übrigen Ortsteilen keine Aufgaben zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (W1- bis W3-Standorte) zugewiesen. Sie stellen lediglich „andere Ortsteile (Eigenentwicklungsorte)“ dar.

In der strukturschwachen Einheitsgemeinde Bleckede können aufgrund der angewandten Kriterien keine W1 bis W 3 Standorte ausgewiesen werden.

Zwar sind im OT Barskamp sowohl eine Kita als auch eine Grundschule vorhanden, jedoch ist die Einwohnerzahl zu gering, es besteht kein Bahnhaltepunkt und keine stündlich verkehrende Buslinie.

Die Stadt Bleckede fordert, unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungs-grundsatzes, die Ausnahme gemäß 2.1.2 03 Satz 6 die für die Gemeinde Amt Neuhaus gilt, auch auf die Stadt Bleckede anzuwenden.

Demnach ist das Vorhandensein einer Grundschule als Kriterium für einen W3-Standort ausreichend. Somit könnte dem Ortsteil Barskamp die Aufgaben zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten W3 zugewiesen werden. In der RROP-Änderung von 2010 wurde Barskamp neben dem Grundschulstandort auch die Funktion GS-ausreichende Wohnraumversorgung zugewiesen

um den Schulstandort zu sichern. Dieses sollte auch im neuen RROP in Form eines W3-Standortes berücksichtigt werden.

Durch die Einführung eines W3-Standortes würde die Weitergabe von Flächenkontingenten der Wohnbauausweisung zwischen Barskamp und den Eigenentwicklungsorten möglich.
Die angewendete Berechnungsmethode für Wohneinheiten und den Dichtewerte ermöglicht für andere Ortsteile (Eigenentwicklungsorte) lediglich 2 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr sowie einen Dichtewert von 11 Wohneinheiten pro ha. Diese Berechnungsmethode gefährdet die Sicherung sehr kleiner Ortsteile, wie sie in der Einheitsgemeinde Bleckede typisch sind. Aus Tabelle 3, Seite 68 der Begründung wird ersichtlich, dass für den Großteil der Bleckeder Ortsteile über einen Zeitraum von 10 Jahren bis maximal 6 Wohneinheiten entwickelt werden dürfen (12 von 15 Ortsteilen!).

Am Beispiel von Radegast ist erkennbar, was dies für die Zukunft der Ortsteile bedeutet: Im Flächennutzungsplan ist eine noch nicht ausgeschöpfte Wohnbaufläche von 3,5 ha vorhanden. In Radegast dürfen über einen Zeitraum von 10 Jahren nur 2.800 m² Wohnbaufläche ausgewiesen werden für die Schaffung von 3 Wohneinheiten (Dichtewert 11). Die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche würde für ca. 125 Jahre angemessen sein.
Anderenfalls müssten Entwicklungskontingente teils vollständig an andere Ortsteile abgetreten werden, damit in einem Ort eine Wohnbauentwicklung in einem wirtschaftlich und erschließungstechnisch sinnvollen Umfang erfolgen könnte. Am Beispiel der Außenbereichsfläche Radegast, welche im Siedlungsentwicklungskonzept beschrieben ist, würde dies bedeuten, dass diese Fläche ohne die Kontingentverschiebung faktisch nicht umsetzbar ist. Selbst mit der Verschiebung der Kontingente ist nur eine kleinschrittige Entwicklung möglich. Diese hätte allerdings zur Folge, dass auf lange Sicht keines der anderen Elbmarschdörfer eine Entwicklung in den Außenbereich vollziehen könnte.

Die Stadt Bleckede regt an, für sehr kleine Eigenentwicklungsorte eine Bagatellgrenze der jährlichen Wohnbauflächenausweisung (z. B. 3 Wohneinheiten pro Jahr) einzuführen.

Gewerbliche Entwicklung (RROP 2.1.3.) / Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten
Für Bleckede ist die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten entfallen.

Der Entfall der Schwerpunktaufgabe konterkariert die zur mittelzentralen Teilfunktion getätigten Ausführungen. Hierin wird ausgeführt, dass gerade die teilweise noch zu schaffenden mittelzentralen Einrichtungen, Anreize für die Ansiedlung von Arbeitsplätzen darstellen und die Attraktivität erhöhen sollen. Aus diesem Grund sollte neben den Gewerbestandorten mit überörtlicher Bedeutung auch die Stadt Bleckede die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten beibehalten, um eine entsprechende Entwicklung perspektivisch zu ermöglichen.

Die die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten wird nur noch für Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung ausgewiesen. Dies sind Adendorf – Artlenburger Landstraße, Bardowick – Wittorfer Heide, Dahlenburg – Quickborn, Embsen-Melbeck, Radbruch – Achter de Bahn, Scharnebeck – Kringelsburg sowie Vastorf – Volkstorf.

Bisher wurde die Schwerpunktaufgabe für die Grundzentren Adendorf, Bardowick, Bleckede, Dahlenburg, Scharnebeck und Neuhaus sowie Bahnhof Melbeck und Vastorf ausgewiesen.

Alle bisherigen Standorte außer Neuhaus und Bleckede haben die Funktion beibehalten, zusätzlich Melbeck Bahnhof und Radbruch.

Außerdem gehört Bleckede bisher zu den Gewerbegebieten von überörtlicher Bedeutung. Auch diese Funktion wird nicht mehr zugewiesen. Das Grundzentrum Bleckede mit mittelzentraler Teilfunktion wird damit hinsichtlich seiner gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten abgewertet.

Der Entzug der Schwerpunktaufgabe sowie der gewerblichen Funktion gefährden die Sicherung und Entwicklung der mittelzentralen Teilfunktion von Bleckede.

Im Entwurf 2022 des RROP wird nun als Ziel der Raumordnung vorgegeben, dass Gewerbeflächen, die nicht den Standorten mit überregionaler Bedeutung zuzuordnen sind und über den lokalen Eigenbedarf hinausgehen, in oder angrenzend an zentrale Siedlungsgebiete zu sichern und zu entwickeln sind (2.1.3. 03).

Somit würde die Entwicklung der nordwestlich des zentralen Siedlungsgebietes von Bleckede bei Garze im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen nicht den Zielen der Raumordnung entsprechen.

Abweichend von der o.g. Regelung kann in der Gemeinde Neetze das Gewerbegebiet Karzer Straße, welches außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes liegt und auch nicht an dieses angrenzt, erweitert werden (2.1.3. 03).

Die Stadt Bleckede fordert, die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten für Bleckede wiederaufzunehmen sowie Bleckede als überörtlichen Gewerbestandort auszuweisen. Dabei soll die Ausnahme, die für Neetze angewendet wird auch für die Gewerbefläche bei Garze gelten.

Entwicklung der Daseinsvorsorge Zentrale Orte (2.2)
Das Grundzentrum Bleckede liegt östlich der Samtgemeinde Ostheide mit den zwei Grundzentren Barendorf und Neetze, welche sich die grundzentralen Versorgungsaufgaben für das Samtgemeindegebiet teilen. Somit wird für Neetze und Barendorf der Verflechtungsbereich genau definiert.

In der Begründung wird ausgeführt, dass die Einwohnerzahl der Samtgemeinde (Ostheide) mit gut 10.000 Einwohnern für die Festlegung von zwei Grundzentren relativ niedrig ist. Daher ist bei der weiteren Entwicklung der Samtgemeinde sicherzustellen, dass wichtige Funktionen erhalten bleiben und die zentralen Orte gestärkt werden.

Die Stadt Bleckede weist darauf hin, dass für die zwei Grundzentren in der Samtgemeinde Ostheide strenge Maßstäbe für das Kongruenzgebot anzuwenden sind, damit die Grundzentren Barendorf und Neetze im Rahmen der Sicherung ihrer jeweiligen Versorgungsaufgabe nicht angrenzende Zentren und deren Versorgungsaufgabe gefährden.

Die Stadt Bleckede befürchtet, dass die Zielstellung: „Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 [LROP 2.3 03] ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.“ Wenn sie jeweils einzeln auf die beiden Grundzentren Barendorf und Neetze angewendet würde, in der Summe zur Gefährdung von angrenzenden Zentren führen. Es wird eine ergänzende Regelung zum Kongruenzgebot für die Samtgemeinden Ostheide mit zwei Grundzentren angeregt.
Anmerkung: auch die SG Ilmenau hat nur noch ein Grundzentrum (Melbeck). Es ist also nur noch die SG Ostheide, die mit 2 Grundzentren einen Sonderstatus um Landkreisgebiet einnimmt!

Tourismus Erholung (2.1.4)
Für den Standort Radegast wurde die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung gestrichen. Dadurch wird die Sicherung und Entwicklung eines dort angesiedelten Campingplatzes gefährdet.

Die Stadt Bleckede fordert, die Entwicklungsaufgabe Erholung dem Standort Radegast wieder zuzuweisen.

Natur und Landschaft (3.1.2)
Die zeichnerischen Darstellungen als Vorranggebiet Biotopverbund oder Vorbehaltsgebiet Biotopverbund können aufgrund der Darstellungsart nicht gut differenziert werden.

Als Ziel der Raumordnung sind „die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund näher festgelegten überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbunds und regional bedeutsamen Kerngebiete des Biotopverbunds zu sichern und zu entwickeln“.

Es wird nicht deutlich, wie dieses Ziel der Raumordnung auszufüllen ist. Dafür werden keine Ziele genauer bestimmt.

Gemäß der Begründung zu 3.1.2 02 wird der Bereich des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue im Landkreis Lüneburg dabei fast flächendeckend Kerngebiet des landesweiten Biotopverbunds. Südlich der Elbe, zwischen der Stadt Bleckede, Scharnebeck und Hohnstorf sind regional bedeutsame Bereiche auf Grundlage einer Auswertung der C-Gebietsbögen identifiziert.“

Aber: „im Teil des Biosphärenreservats südlich der Elbe zwischen den Ortschaften Bleckede und Echem wurden darüber hinaus Grünlandgebiete als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt, die zwar nicht C-Gebiet sind, die jedoch eine große Bedeutung für Grünlandverbund haben.“

Dabei werden auch Bereiche der Zonen B und A des Biosphärenreservates einbezogen und offenbar auch Siedlungsbereiche (z.B. Radegast). Diese sollten ausgespart werden.

Für Zone A und B des Biosphärenreservates gelten bereits verbindlich die jeweilige Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A und im Kreisgebiet liegenden Teilraum B-01 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“.

Was durch das o.g. Ziel der Raumordnung verbindlich gilt, wird nicht klargestellt.

Es werden unter 03 bis 05 der Abwägung zugängliche Grundsätze aufgeführt, die interpretierbar sind.

Das Waldgebiet Breetzer Berge/ Bargmoor wird als ein Vorbehaltsgebiet Biotopverbund dargestellt.

Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegten Entwicklungsflächen des Biotopverbundkonzepts sollen in ihrer Funktion als Suchräume für vernetzende Elemente gesichert und entwickelt werden.

Es ist auffällig, dass im Entwurf des RROP 2022 für Waldgebiete insgesamt die naturschutzfachlichen Zielstellungen stark zurückgenommen wurden, offenbar als Vorbereitung für die Planung von Windparks in den Gebieten.

Küsten und Hochwasserschutz (3.2.4)
Die Stadt Bleckede begrüßt die Aufnahme von Deichbaumaßnahmen mit Priorität; Erhöhung und Verstärkung des Elbedeiches von Wehningen bis Mahnkenwerder, Erhöhung des Elbedeiches von Bleckede bis Artlenburg.

Südlich von Radegast wird das Vorbehaltsgebiet Deich zeichnerisch dargestellt. Es handelt sich um die geplante Deichrückverlegung Vitico, Mahnkenwerder.

Gemäß der Begründung werden geplante Deiche, deren Planung noch nicht hinreichend verfestigt ist, werden als Vorbehaltsgebiet Deich festgelegt. So kann deren Berücksichtigung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sichergestellt werden. Sie befinden sich [….] im Bereich der geplanten Deichrückverlegungen an der Elbe (Vitico und Mahnkenwerder).

In Bezug auf die beabsichtigte Deichrückverlegung im Bereich Radegast ist festzustellen, dass die im Entwurf dargelegte Variante nicht der Beschlusslage der Stadt Bleckede sowie der Gremien des Artlenburger Deichverbands entspricht. Der flächenmäßige Eingriff dieser Trassenführung ist wesentlich größer und die Deichlinie ist nicht linienoptimiert entlang der Elbe geführt worden, sodass im Hochwasserfall – insbesondere bei Eishochwässern – wesentliche Nachteile erwartbar wären.

Dem Ziel einer Erhöhung der Deiche von Bleckede bis Artlenburg wird ausdrücklich zugestimmt, da sich hierdurch kurzfristig ein verbesserter Hochwasserschutz erreichen lässt.

Die Deichrückverlegung bei Radegast ist als unterbrochene Linie dargestellt. Eine blaue Hinterlegung, wie in der Legende dargestellt, fehlt. Es handelt sich laut Begründung um ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz. Die Linienführung für den neuen Deich entspricht nicht der Linienführung auf die sich die Stadt Bleckede mit dem ADV unter gewissen Voraussetzungen verständigt hat.

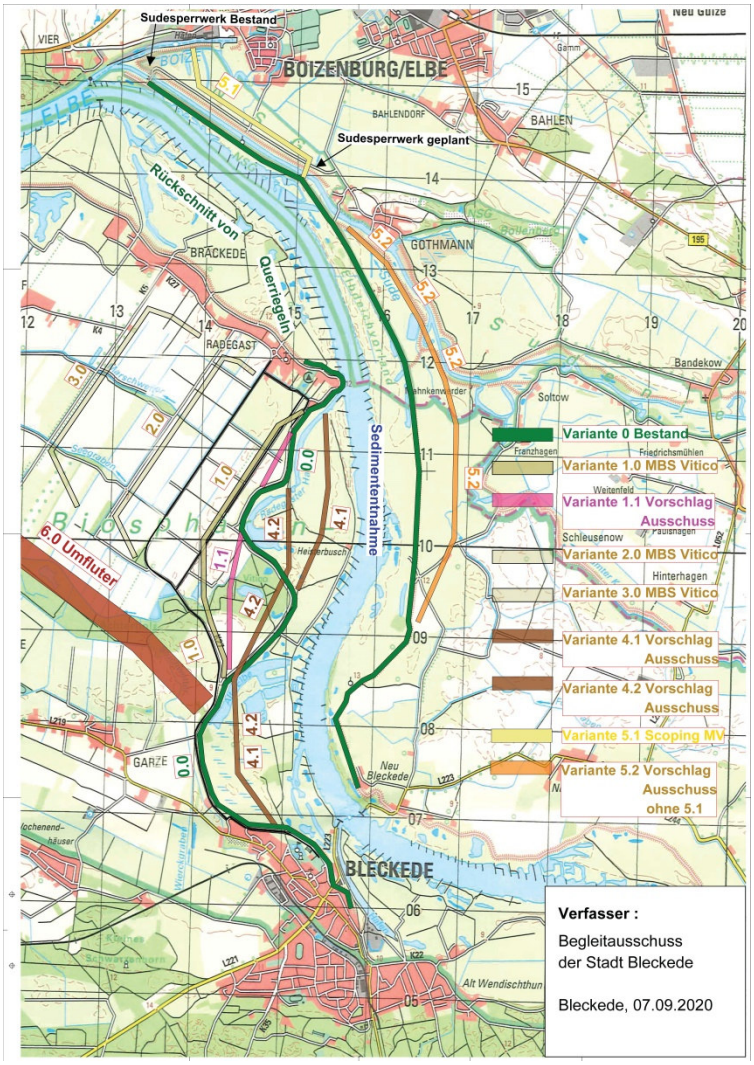

Man erzielte Einigkeit darüber, die Variante 1.1 in Zusammenhang mit der rechtselbischen Variante 5.2 weiter zu verfolgen. Hiervon hat auch das NLWKN Kenntnis. Wir gehen davon aus, dass das Planfeststellungsverfahren für den linkselbischen Bereich mit der Variante 1.1 eingeleitet wird.

Die Variante 5.2 ist verkürzt dargestellt. Linksseitig der Elbe wurde im Entwurf des RROPs eine Variante aus der Machbarkeitsstudie dargestellt. Es handelt sich zwar nur um die Darstellung eines Vorsorgegebietes, wir bitten dennoch um Änderung auf den letzten Planungsstand entsprechend obiger Darstellung der Varianten 1.1 und 5.2, um Irritationen zu vermeiden.

Es sei darauf hingewiesen, dass einer Deichrückverlegung Vitico nur bei einer Umsetzung der Variante1.1 zusammen mit 5.2 auch auf dem Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern zugestimmt wurde.

Die Stadt Bleckede fordert daher die Deichlinienführung gemäß der Beschlusslage der zuständigen Gremien anzupassen.

Darüber hinaus ist in Betracht zu ziehen, dass die Bleckeder Elbmarsch im Wesentlichen durch eine Marschhufenlandschaft geprägt ist. Die Marschhufenlandschaft steht grundsätzlich unter einem besonderen Schutz. Sollte die Deichrückverlegung in dieser wesentlichen Ausprägung umgesetzt werden, wäre der hiesige Ensembleschutz für die Ortslage nicht mehr ausreichend sichergestellt.

Auch die differenzierte Festsetzung zum Landesraumordnungsprogramm (siehe Skizze) ist irritierend. Wie auf der Zeichnung erkennbar ist, ist dort eine Festsetzung „kulturelles Sachgut“ vorgenommen und raumbedeutsame Planungen wären unzulässig. Dieser Umstand sollte mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms aufgelöst werden.

Neben der Festsetzung „Vorbehaltsgebiet Deich“ ist davon auszugehen, dass ausreichende Kohärenzflächen für die Ausgleichsmaßnahmen bereitgestellt werden müssen. Da es sich hierbei um ein Maßnahmenpaket handelt, welches als raumbedeutsam bewertet wird, ist in die Planungen aufzunehmen, an welchen Stellen derartige Vorhaben grundsätzlich in eine Umsetzung gelangen könnten. Aus hiesiger Auffassung eignen sich hierbei insbesondere Bundes- und Landesflächen, da eine weitere Flächenentziehung aus der aktiven Landwirtschaft nicht hinnehmbar ist.

Weiterhin ist festzustellen, dass in dem Elberahmenplan eine Planung für einen Umfluter dargestellt ist (siehe Skizze):

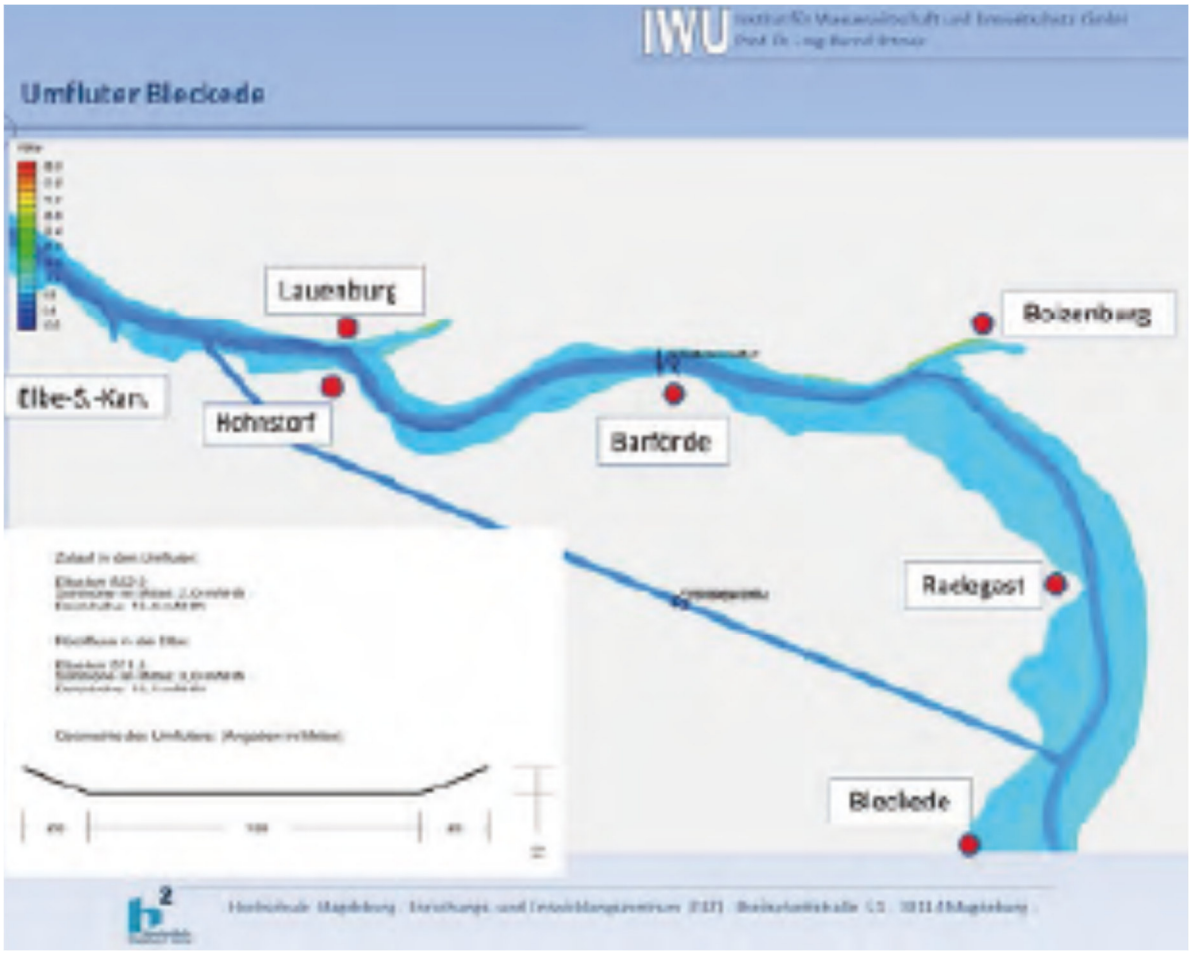

Da eine derartige Planung raumbedeutsam ist und einen deutlichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt ist in der Neuaufstellung des Raumordnungsprogramms darzulegen, ob an diesen grundsätzlichen Planungen und Überlegungen noch festgehalten werden soll, oder diese keine Berücksichtigung in der Ausweisung einnehmen.

Mobilität, Verkehr, Logistik (4.1)
Die Stadt Bleckede begrüßt die Aufnahme der Reaktivierung der Bahnstrecke nach Bleckede als Grundsatz sowie die Sicherung von deren Zubringer- und Netzfunktion als Ziel der Raumordnung (4.1.2 04) sowie die Aufnahme moderner Fahrzeugkonzepte zur Verbesserung des Kosten-Nutzen-Faktors und damit der Wirtschaftlichkeit.

Die Stadt Bleckede fordert die Reaktivierung der Bahnstrecke nach Bleckede ebenfalls als Ziel der Raumordnung aufzunehmen.

Schifffahrt, Häfen (4.1.4)
Die Hafenfestsetzung in Alt Garge ist im Vorfeld bereits mit dem Landkreis Lüneburg abgestimmt worden. Die damalige Festsetzung „Binnenhafen“ wird aufgrund der fehlenden konkreten Realisierungspläne nicht wiederaufgenommen.

Die Sportboothäfen Alt Garge und Wendewisch sollten gesichert werden. Sofern eine Festsetzung ausbleibt, stellt sich die Frage nach einer Entwicklungsmöglichkeit beider Sportboothäfen. Ist eine Entwicklung dadurch nicht mehr möglich? Da es gerade für Wendewisch gerade konkrete Pläne zur Reaktivierung des Hafens zum Sportboothafen gibt, ist dieser Punkt zwingend zu erläutern.

Die zeichnerische Darstellung Sportboothafen am Standort Wendewisch, die bisher im RROP enthalten war, soll auch weiterhin aufgenommen werden. In Wendewisch bestehen konkrete Planungen zur Wiederinbetriebnahme des Sportboothafens zu Anfang Mai 2023.

Windkraft (4.2.1)

Die Fläche zwischen Barskamp und Walmsburg wird seitens der Stadt Bleckede grundsätzlich befürwortet. Der genannte Vorrangstandort ist auch von Schutzgebieten umgeben und eine Ausweisung als Windvorrangfläche muss daher mit besonderem Augenmaß und in der Größe so gewählt werden, dass eine über Gebühr eintretende Belastung für Mensch und Natur nicht erfolgt. Daher darf dieses Vorranggebiet in seiner Größenzuordnung keinesfalls weiter aufwachsen.

Hinsichtlich der Flächen im Bereich Breetze bestehen gerade im Hinblick auf die maximale Umfassung des Ortsteils Breetze sowie der großflächigen Betroffenheit der Waldfläche „Bargmoor" große Bedenken.

Der Wert des Waldgebietes Breetzer Berge/ Bargmoor als Erholungsgebiet für die Bleckeder Bevölkerung sowie als großes, weitgehend unzerschnittenes Waldgebiet auf Sanddünen als Rückzugsgebiet für seltene Tierarten und auch mit Entwicklungspotential für den gesetzlich geschützten Biotoptyp Flechten-Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKC) wird nicht gewürdigt.

Kein anderes Waldgebiet im Landkreis Lüneburg wird derart großflächig als Vorranggebiet Windenergienutzung überplant.

In diesem Zusammenhang ist auffällig, dass die bisherige Vorbehaltsfunktion für Erholung, die dem Gebiet bisher zugewiesen wird, nun entfällt und südlich angrenzend an das großflächige Vorranggebiet Windenergienutzung auch die Funktion „ruhige Erholung in Natur und Landschaft". Es wird dort auch nicht die neue Vorrangfunktion „landschaftsbezogene Erholung" aufgenommen.

Dabei wird offenbar bereits berücksichtigt, dass das gesamte Waldgebiet für die Erholungsnutzung entwertet werden wird.

Im Umweltbericht wird für das bezeichneten Vorranggebiet OST_DAH_BLE_01 unter voraussichtliche Auswirkungen auf die Umweltbelange vielmehr ausgeführt, dass geringe Auswirkungen auf den Umweltbelang Landschaft zu erwarten seien, da u.a. keine Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung vorhanden seien. **Dies ist falsch.** Es kann nicht auf die erst geplante Neuausweisung Bezug genommen werden, sondern die Bestandssituation ist Bezugsebene. **Demnach ist das Gebiet bisher als Vorbehaltsgebiet Erholung ausgewiesen.**

In dem Zusammenhang ist auffällig, dass die bisherige Vorrangaufgabe „ruhige Erholung in Natur und Landschaft" ohne das Adjektiv „ruhig" nur noch „landschaftsbezogene Erholung" lautet.

Bisher wird im RROP ausgeführt „Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und ihres hochwertigen Landschaftsbildes für die ruhige Erholung eignen." Es wurde ausgeführt, dass „der Bau von Anlagen in diesen Gebieten im Grundsatz unzulässig sind, da Anlagen in diesen Bereichen wegen ihrer damit im Allgemeinen einhergehenden Störungen dem Ziel der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft widersprechen." Als wesentliche Grundlagen für den Erholungswert wurde bisher neben einem weitgehend ungestörten Landschaftsbild Immissionsarmut aufgeführt. Immissionsarmut scheint nun kein wesentliches Kriterium mehr zu sein. Damit wird offenbar hingenommen, dass der Bevölkerung keine immissionsarme Erholungslandschaft mehr gewährleistet werden kann und soll.

Im Umweltbericht zum Entwurf des RROP zu dem so bezeichneten Vorranggebiet OST_DAH_BLE_01 wird jedoch als Vorbelastung aufgeführt, dass das Gebiet durch mehrere Landes- und Kreisstraßen (L 221 im Norden, L 222 im Osten, K 35 zwischen den Teilflächen, K 26 im Süden, K 14B) vorbelastet wäre (Lärm- und Schadstoffemissionen) und pauschal angeführt, dass sich In beiden Teilflächen schon WEA befänden. Das Gebiet sei durch visuelle Beeinträchtigungen vorbelastet. Diese Aussagen sind sehr pauschal und unzutreffend Es wird ausgelassen, dass vorhandene WEA den bisher zur Erholung genutzten Wald auslassen und innerhalb des Waldgebietes für den Erholungssuchenden keine visuelle Vorbelastung besteht – in weiterer

Entfernung auch noch keine Lärmbelastung. Es kann nicht nachvollzogen werden, dass das sehr große Waldgebiet durch die aufgeführten Straßen durch Lärm und Schadstoffe vorbelastet wäre. Das Waldgebiet wird nur durch die K 35 zentral durchschnitten. Wie aus den Daten des zum RROP-Entwurf vorliegenden Verkehrsgutachten entnommen werden kann, weist diese Straße nur eine sehr geringe Verkehrsstärke auf (im Jahr 2019 900 PKW/70 LKW in 24 Stunden). Das trifft auch auf die östlich des Gebietes verlaufende L 222 zu (im Jahr 2019 900 PKW/50 LKW in 24 Stunden). Die K 26 weist noch weniger Verkehr auf (im Jahr 2019 400 bis 900 PKW/30 LKW in 24 Stunden). Lediglich von der L 221, die das Gebiet im Nordwesten nur randlich berührt gehen erhebliche Auswirkungen aus (im Jahr 2019 5000 PKW/290 LKW in 24 Stunden). Die Argumentation mit der verkehrlichen Vorbelastung ist somit völlig unhaltbar und unangemessen. Die Argumentation läuft auch deshalb ins Leere, da die Bereiche angrenzend an die Straßen, die ggf. verlärmt sind, bei der Abgrenzung des Vorranggebietes ausgespart werden, die wertvolleren Kerngebiete ohne bisherige Verlärmung jedoch nicht. Das trifft auf die Wegeverbindung „Breetzer Weg“ zu, der das Gebiet von Breetze nach Thomasburg durchquert, und ein zur Erholung genutzter Wanderweg ist. Er stellt die historische Wegeverbindung zwischen Breetze und Thomasburg dar, die bereits in der Kurhannoverschen Landaufnahme von 1776 ausgewiesen wird. Auch die historische Wegeverbindung zwischen Neetze und Barskamp ist zentral im Waldgebiet noch vorhanden und wird von Erholungssuchenden genutzt. Beide Verbindungen sind im Waldgebiet für Erholungssuchende entsprechend ausgeschildert.

Durch die Errichtung eines großflächigen Windparks im Waldgebiet Breetzer Berge/ Bargmoor würde das gesamte Gebiet erheblich verlärmt.

Was für die erholungssuchende Bevölkerung gilt, ist auch auf die Artenvielfalt zu beziehen.
Es bleibt unklar, wie die Vorbehaltsfunktion Biotopverbund in dem Gebiet als festgelegte Entwicklungsfläche des Biotopverbundkonzepts gesichert werden kann, wenn in dem Waldgebiet die im LRP vorgesehene Verbundfunktion durch die Zerschneidung der Verbundachse mit WEA konterkariert wird.

Insbesondere fraglich ist, wie diese Funktion für Fledermaus- und Vogelarten weiter erfüllt werden kann, wenn WEA die Verbundachsen zerschneiden und Arten, welche die Verbundfunktion nutzen somit sogar gefährden.

Viele seltene Großvögel sind als Baumbrüter auf Wälder als Fortpflanzungsstätte angewiesen und direkt von WEA im Wald betroffen. Über den Kronen älterer Baumbestände vollführen sie ihre Revier- und Balzflüge sowie größere Streckenflüge – also genau in der Höhe in der sich auch die WEA drehen würden.

Zudem würden bei der vorherrschenden Topographie in dem Waldgebiet erhebliche Eingriffe in die Waldflächen erforderlich, um überhaupt potentielle Anlagenstandorte erreichen zu können (erforderlichen Radien für Transporte, Arbeitsbereiche, Kranaufstellbereiche). Es müssten breite Schneisen angelegt und voraussichtlich auch erheblich in den Boden eingegriffen werden (Geländeangleichung, Bodenabtrag, Bodenauftrag). Dieser Eingriff würde faktisch zu einer vollständigen Zerstörung des Waldgebietes führen, welche irreparabel wäre.

Bezugnehmend auf die Tatsache, dass Breetze regelmäßig mit hohen Waldbrandgefahrstufen belegt ist und von den WEA weitere Brandgefahren ausgelöst werden, ist auch aus brandschutztechnischen Gründen die Aufstellung WEA in dem Waldgebiet besonders kritisch zu sehen. Um einen ausreichenden Brandschutz für die umliegend verbleibenden Waldgebiete, aber auch für die WEA selbst, sicherzustellen, ist die Anlage von umfangreichen Waldbrandschutzstreifen notwendig. Dies führt neben den ohnehin schon umfangreichen Eingriffen in den Wald durch die Anlage von Zuwegungen und Kurvenradien zu noch mehr Waldzerstörung.

Im Breetzer Wald befindet sich zudem eines der ergiebigsten Trinkwasserreservoirs des Landkreises. Hier wird das Trinkwasser für den gesamten Bereich Bleckedes sowie für Teile des Landkreises Harburg gewonnen. Durch die zu erwartenden umfangreichen Baumaßnahmen, die Herstellung unzähliger Zuwegungen für jede einzelne WEA sowie die darüber hinaus benötigten Bereiche ist mit einer vermehrten Versiegelung der bisher vollständig offenen Böden zu rechnen.

Was dies für die Grundwasser- und damit verbunden auch die Trinkwasserbildung in diesen Bereichen bedeutet, bleibt vollständig unbeachtet. Die Sicherung der Trinkwasserneubildung und die Sicherung des bestehenden Trinkwasserreservoirs ist daher nur unzureichend belegt und beachtet.

Die Stadt Bleckede fordert, die Planungen für den genannten Standort um die Gemarkung Breetze nicht weiter zu verfolgen und somit vollständig aufzugeben. Vielmehr ist die Vorbehaltsfunktion landschaftsbezogene Erholung beizubehalten um die Erholungseignung des Waldgebietes zu stärken.

Ein möglicher weiterer Potenzialstandort wird seitens des BVNON vorgeschlagenen. Der im Anhang dargestellten Fläche bei Radegast stehen derzeit zwar die getroffenen Festsetzungen gem. § 9 NElbtBRG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr 1 der Verordnung des Landkreises Lüneburg zum Biosphärenreservat Gebietsteil A entgegen. Hierin wird der Verbotstatbestand von Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 25 Metern festgelegt. Allerdings möchten wir bezugnehmend auf das Rundschreiben des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes Nr. 17/2023 in dem seitens des MU die Planung zum neuen Wind-an-Land-Gesetz mit der durchgeführten Potenzialflächenanalyse vorgestellt wurde, um auf die Überprüfung und Berücksichtigung der Fläche hinwirken. In der Potenzialflächenanalyse wird die Möglichkeit dargestellt, in Biosphärenreservaten in Bereichen der Entwicklungszone III; welche bei uns dem Gebietsteil A entsprechen müsste; eine Öffnung für Windenergie herbeizuführen. Das MU schätzt eine Realisierbarkeit in diesen Bereich nach den vorgenommenen Konfliktrisiko-Bewertungen auf ca. 80 %. Gerade im Hinblick auf die durch das MU zugewiesene Quote an zu realisierenden Windkraftflächen könnte diese Fläche u. a. auch zur Lastenverteilung und allgemeinen Entspannung bei der Quotenerfüllung beitragen.

Der Landkreis Lüneburg sollte sich für einen deutlichen Lastenausgleich innerhalb des Landkreises hinsichtlich der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie einsetzen. Es ist insbesondere durch den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nicht vermittelbar, dass derart umfangreiche Anlagenstandorte in der Nähe von Wohngebieten und unmittelbar in Naherholungsgebieten ausgewiesen werden. Vielmehr sollte das Schutzgut Mensch und das Schutzgut Naherholung einen deutlichen höheren Stellenwert erreichen, als es bisher der Fall ist. Darüber hinaus ist es aus Sicht der Stadt Bleckede erforderlich, dass gegenüber den landesgesetzlichen Vorhaben – im Landkreis Lüneburg eine Flächenquote in Größe von 4,72 % der Landkreisflächen als Windvorrangflächen auszuweisen – interveniert wird und auch auf dieser Ebene eine Reduzierung der Gesamtzahl erwirkt werden kann.

Abschließend danke ich für die Möglichkeit zur Eingabe dieser Stellungnahme und bitte im weiteren Verfahren beteiligt zu werden. Darüber hinaus biete ich gemeinsame Abstimmungen zu Inhalten an, die ich in meiner Stellungnahme vorgebracht habe.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Neumann

Dennis Neumann
Bürgermeister